

Gewaltschutzkonzept



Diakonie 
Kinderbetreuung
Bremerhaven
gemeinnützige GmbH

Wir helfen!

Hausanschrift:

Krippe Ellhornstraße
Ellhornstraße 8
27570 Bremerhaven

Telefon: 0471 30 85 60 92
kke@diakonie-bhv.de
www.diakonie-bhv.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Das christliche Menschenbild.....	4
Definition von Gefährdungsarten.....	5
Grenzverletzendes oder übergreifiges Verhalten.....	6
Kinderrechte.....	7
Kindeswohlgefährdung.....	8
Risikoanalyse.....	9 – 12
Kindliche Sexualität.....	13
Räumlichkeiten.....	14 – 15
Partizipation.....	16 - 17
Beschwerdemanagement.....	17
Personalmanagement.....	18
Zusammenarbeit mit Eltern.....	19
Notfallplan bei personellen Engpässen.....	20
Verhaltensampel in der Krippe.....	21 – 22
Vorgehensweise bei Grenzverletzungen.....	23
Das Netzwerk der Krippe.....	24
Schlusswort.....	25
Quellen.....	26

1. Vorwort

Jede Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, der ihnen anvertrauten Kinder vor allen Formen von Gewalt (körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen) zu schützen.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Da alle pädagogischen Mitarbeiter/innen einen wichtigen Teil zum Schutzauftrag leisten, ist es von Bedeutung, dass das gesamte Team an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt ist. Um dies zu gewährleisten, hat ein Fachtag stattgefunden. An diesem Tag wurde die Risikoanalyse erarbeitet. Zudem wird das Schutzkonzept an Dienstbesprechungen stetig weiterentwickelt.

Die Kinder sollen sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Sie sollen sich zu starken, selbstbewussten, fröhlichen und sozialfähigen Menschen entwickeln und dabei müssen wir sie unterstützen.

Das Schutzkonzept soll den MitarbeiterInnen Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben, den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Es ist uns wichtig, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Dieses Konzept entstand in Beteiligung der Mitarbeitenden der Einrichtung.

2. Das christliche Menschenbild/ Bild vom Kind

Jeder Mensch ist einmalig – jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes.

In unserer diakonischen Einrichtung, bei der unser stetiger Begleiter im Alltag, der christliche Glaube ist, freuen wir uns über jedes Kind, dass unsere Einrichtung besucht. Deshalb ist unsere Krippe offen für alle Kinder und wir achten ihre religiöse, soziale und kulturelle Zugehörigkeit.

Den christlichen Glauben erfahren und erleben die Kinder im ganz alltäglichen Miteinander. Es ist uns wichtig, die Kinder zur Achtung vor Gottes Schöpfung, vor sich selbst, anderen Menschen, Tieren und Pflanzen zu führen und ihnen dabei ein Vorbild zu sein.

Eltern geben das Wertvollste, was sie haben, in unsere Hände.

Jedes Kind wird als einzigartige Persönlichkeit mit vielen Fähigkeiten und Bedürfnissen geboren. Alle Kinder sollen im Rahmen einer fürsorglichen, wertschätzenden, geborgenen und sicheren Umgebung aufwachsen, dies ermöglichen wir in unserer Einrichtung. Wir nehmen die Kinder mit ihren Interessen, Ängsten, Sorgen und Wünschen wahr und ernst. Sie brauchen tragfähige Bindungen, um in sicherer Umgebung bewusst Erfahrungen zu machen und ihrer natürlichen Neugierde nachgehen zu können.



3. Definition von Gefährdungsarten

Im Nachfolgenden werden die für uns wichtigsten Gefährdungsarten bzw. Formen von Gewalt mit kurzen Definitionen und Erklärungen dargestellt.

Vernachlässigung/ seelische Gewalt

Unter Vernachlässigung und seelischer Gewalt versteht man z.B.

- ständige oder wiederholte Nichterfüllung von einem oder mehreren Grundbedürfnissen von Kindern
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Unrealistische Anforderungen an ein Kind
- Verbale Erniedrigung
- Verbale Abwertung

Sexualisierte Gewalt

Unter dem Begriff der sexuellen Gewalt fallen z.B.

- Übergriffiges Verhalten
- Ausnutzen der Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse
- Obszöne Redensarten
- Sexuelle Handlungen an oder vor dem Kind
- Anfassen oder Berühren im Intimbereich
- Missbrauch von Kindern für pornografische Zwecke

Sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt (Hands-off / Hands-on) unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede, oben beschriebene sexuelle Handlung eine Straftat nach § 176 StGB2.

4. Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten

Als Übergriff bezeichnet man:

Grenzverletzungen, d.h. Handlungen, die gegen den Willen des Kindes passieren

Ausnahme: wenn sie zum Schutz des Kindes in Gefahrensituationen passieren.

Grenzverletzungen können auf verschiedene Arten und Weisen erfolgen – seelisch, körperlich und sexuell.

Grenzverletzungen, die nicht aus Versehen passieren = zum Beispiel: sexueller Übergriff

- Jede Form von sexueller Gewalt
- Machtausübung allgemein, Machtausübung sexuell
- Unwissenheit und Vertrauen des Kindes ausnutzen
- Verbale Äußerungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Die Reflexion der Interaktionsqualität in Kitas ist daher ein großes Qualitätsmerkmal.

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

5. Kinderrechte

Damals wurden Kinder als Besitz der Eltern wahrgenommen. Kinder wurden nicht als eigenständige Menschen angesehen. Die Kinder hatten keine besonderen Rechte und keinen besonderen Schutz.

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) verabschiedet. Die VN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Wirksamkeit des Vertrags, hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Deutschland ist einer von 196 Vertragsstaaten. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz.

Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind.

Seit dem Jahr 2000 hat jedes Kind in Deutschland das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Unzulässig sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen.

Somit ergibt sich ein Schutzauftrag für alle pädagogischen Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten.

Eine weitgehende Definition von Kinderschutz erstreckt sich über den Bereich des Gewaltschutzgesetzes hinaus.

Neben Schutz vor Gewalt, haben Kinder das Recht auf Schutz der Privatsphäre, Diskriminierungsschutz, Gesundheitsschutz und Medienschutz.

Die sehr weit gefasste Definition bezieht den Schutz sämtlicher Kinderrechte mit ein und betont darüber hinaus auch den Zusammenhang von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten.

Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung

Die seit dem Jahr 2000 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung geltende Neufassung des §1631 Abs.2 BGB lautet wie folgt: „Kinder haben das Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen.“

Gewalt ist damit kein legitimes Mittel mehr in der Erziehung.

„Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist bereits von Anfang an einer.“

Janusz Korczak

6. Kindeswohlgefährdung

Kommen die Eltern ihrer Verantwortung nicht nach und gefährden dadurch das körperliche, seelische oder geistige Wohl ihrer Kinder, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Gefährdungen des Kindeswohls äußern sich in Vernachlässigungen, in sexualisierter Gewalt und körperlichen oder psychischen Misshandlungen.

§1666 Abs. 1 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung – Magistrat der Stadt Bremerhaven

Verfahrensschema bei Kindeswohlgefährdung:

- Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung – Checkliste ausfüllen
- Ersteinschätzung durch Fachkraft, Leitung und insoweit erfahrene Fachkraft
- Gespräch mit Eltern – Vereinbarungen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit Überprüfung
- Bei Nichteinhaltung wird der ASD (Allgemeiner sozialer Dienst) informiert

https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Gemeinsamer+Handlungsrahmen+Kindeswohlgef%C3%A4hrdung_Stand+2017-03-01.pdf

7. Risikoanalyse

Wir haben uns mit den Gegebenheiten unserer Einrichtung, dem Außengelände und den Alltagsabläufen auseinandergesetzt, um uns potenziellen Risikofaktoren bewusst zu sein.

Risikofaktoren die von Räumlichkeiten ausgehen

- Gruppenräume
- Waschräume
- Flur
- Schlafräume
- Turnhalle
- Bücherei
- Personalraum
- Küche (Ausgang)
- Eingangshalle und Garderoben
- Personal WCs und Gäste WC
- Außengelände
- Bücherei

Präventive Maßnahmen

Die Räume sind nicht unbeaufsichtigt. Wenn Personalmangel besteht, bleiben Räume ggf. geschlossen. Wir arbeiten dann gruppenübergreifend.

Die Schlafräume haben Brandschutztüren nach draußen, deshalb sind diese alarmgesichert. Wenn Freispiel im Flur stattfindet, teilen sich die Mitarbeitenden so auf, dass der gesamte Flur einsehbar ist. Somit gewährleisten wir, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt in andere Räume (Personalraum, Turnhalle, WC`S) gehen.

Im Waschraum werden nach der Wickelphase die Treppen wieder eingefahren (Sturzgefahr).

Das Außengelände ist von der Straße (teilweise) einsehbar. Im Sommer werden Planschbecken so aufgestellt, dass sie für Fremde nicht sichtbar sind. Die Kinder tragen Badesachen oder Unterwäsche.

In der Krippe haben die Kinder Rückzugsecken aber keine Rückzugsräume, da sie in diesem Alter stetig beaufsichtigt werden müssen (Verletzungsgefahr).

Risikofaktoren, die von Erwachsenen (Besucher, Eltern, Praktikanten, Handwerker, Lieferanten, etc.) ausgehen

- Unangemeldete Besuche
- Fehlende Kenntnis über Hausregeln
- Das unerlaubte Betreten der Gruppenräume, Waschräume, etc.
- Dienstleister, die sich ohne Begleitung länger im Haus aufhalten müssen
- Abholphase

Präventive Maßnahmen

Besucher müssen sich bei der Leitung/ stellvertretende Leitung anmelden. Die Leitung/stellvertretende Leitung, pädagogisches Fachpersonal erklären die Regeln im Haus. Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, dürfen Eltern oder andere Besucher den Waschraum nur betreten, wenn keine Kinder gewickelt, umgezogen werden oder auf der Toilette sind. In den Schlafräumen dürfen Eltern/Besucher nur nach Absprache.

In der Regel holen die Eltern ihre Kinder selbst ab. Andere Abholer sind in der Kinderakte eingetragen. Wenn diese das erste Mal Kinder abholen (immer in Absprache mit den Eltern), müssen sie sich ausweisen. Im Bestfall stellen die Eltern uns die Abholer persönlich vor.

Risikofaktoren, die vom Personal ausgehen

- längeres, unangekündigtes Fernbleiben von der Gruppe (ohne Absprache)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Personalmangel
- Stress
- Mangelnde Kritikfähigkeit
- Mangelnde Kommunikation
- Nähe- und Distanzverhalten
- Unreflektiertes Handeln
- unbekannte Regelungen (neue MitarbeiterInnen)
- pflegerische Tätigkeiten
- Machtverhältnis missbrauchen
- Fehlende Qualifizierung (Coronapandemie)

Präventive Maßnahmen

Die Leitung koordiniert den Dienstplan.

Die MitarbeiterInnen nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, um sich weiter zu qualifizieren. In Dienstbesprechungen werden die Inhalte der Fortbildungen an die MitarbeiterInnen weitergetragen. Jede Fachkraft muss sich stetig selbst reflektieren. In Kleingruppen und Dienstbesprechungen reflektieren wir unsere pädagogische Arbeit.

Die Fachkräfte pflegen ein professionelles Nähe - und Distanzverhalten. Die Kinder werden immer verbal begleitet.

Beispiele:

- „Ich putze dir die Nase“
- „Darf ich dir die Haarspange wieder rein machen?“
- „Ich helfe dir, dein Gesicht sauber zu machen.“, etc.

Dies sorgt für Transparenz und Vorhersehbarkeit bei den Kindern. Die Kinder dürfen Grenzen setzen und den Wunsch nach Distanz äußern.

Beispiele:

- Wir küssen keine Kinder
- Wir geben den Kindern keine Kosenamen
- Wir fassen Kinder nicht einfach in die Haare, etc.

Fachkräfte stellen sicher, dass niemand Opfer von Grenzüberschreitungen wird und falls dies passiert, tragen sie Sorge dafür, dass die Situation bestmöglich geregelt wird.

Kinder werden nicht ausgegrenzt oder separiert, wenn es nicht durch eine Fachkraft begleitet wird und im Sinne einer Beruhigung des Kindes erfolgt.

Macht wird nur im positiven Sinne genutzt, zum Beispiel um Kinder zu schützen.

Risikofaktoren unter den Kindern

- Aggressivität
- Unbeaufsichtigte Situationen/Räume
- Distanzlosigkeit
- fehlende Sprache
- Unterschiedliche Entwicklungsstände
- Körperliche Überlegenheit
- Mangelnde Impulskontrolle

Präventive Maßnahmen

Die Aufsichtspflicht muss immer gewährleistet sein. Wenn Kinder untereinander Konflikte austragen, schreitet die Fachkraft ein und versucht gemeinsam mit den Kindern eine Lösung zu finden. Da bei den meisten Kindern die Sprache unterschiedlich ausgeprägt ist, arbeiten wir mit Gebärden (Babysignal).

(Auszug aus unserer Konzeption) Wir sehen diese Vorteile:

- Gebärden erhöhen die Aufmerksamkeit der Kinder auf die Sprache der Erwachsenen
- Die Kinder verstehen die Erwachsenen schneller: Mit Hilfe der Gebärden können die Kinder die Bedeutung der Wörter leichter und schneller „begreifen“.
- Die Erwachsenen verstehen die Kinder schneller: Kinder können selbst ihre eigenen Gedanken und Bedürfnisse mitteilen.
- Mehrsprachige Kinder können über Gebärden einen leichteren Einstieg in die deutsche Sprache bekommen. Gebärden schlagen „Brücken“ zwischen verschiedenen Sprachen. Durch die gemeinsame Gebärde entsteht eine Verbundenheit. Es wird nur eine Gebärde verwendet für viele verschiedene Muttersprachen.
- Auch den Eltern vermitteln wir, auf Wunsch, die von uns verwendeten Gebärden.

Strukturelle Begebenheiten, die ein Risiko für Kinder darstellen

- Bring- und Abholphase
- Schlafzeiten
- Umziehen der Kinder

- Begleitung beim Frühstück, Mittagessen und Obstpause
- Eingewöhnungen
- Personalmangel (Dienst allein)

Präventive Maßnahmen

Um 7.00 Uhr beginnt der Frühdienst. Die Außentür ist verschlossen und die Eltern müssen klingeln. In der Regel übernehmen zwei MitarbeiterInnen den Frühdienst (je nach Kinderanzahl).

Von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Hauptbringphase) ist die Eingangstür unverschlossen und die Eltern bringen ihre Kinder direkt zur Gruppe. Falls eine andere Person ein Kind abholt, teilen uns die Eltern das beim Bringen des Kindes mit. Für jedes Kind gibt es eine Abholerliste (die Eltern tragen dort ein, wer abholen darf).

Zum Schutz der Kinder und MitarbeiterInnen ist von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Tür verschlossen und Eltern und Besucher müssen klingeln, um in die Krippe zu gelangen.

In der Schlafenszeit darf nur das pädagogische Personal den Schlafräum betreten.

Die Kinder werden im Waschräum oder im Gruppenraum (je nach Situation, z.B. Personalmangel) umgezogen. Gewickelt wird ausschließlich im Waschräum. Die Kinder entscheiden selbst, von wem es gewickelt bzw. nicht gewickelt werden soll. Das Gleiche gilt für Toilettengänge. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt. Wenn ein Kind die Toilette benutzt, bieten wir ihm Privatsphäre an und gehen von der Kabine weg, bleiben aber im Waschräum. Es wird ein Wickel-/Toilettenprotokoll geführt.

Bei den Mahlzeiten entscheiden die Kinder selbst, was sie essen möchten. Kein Kind wird zum Essen gedrängt/gezwungen. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte die Kinder beim Essen.

Eltern werden vorab auf Regeln im Umgang mit fremden Kindern hingewiesen.

Bei Personalmangel arbeiten wir gruppenübergreifend oder es werden Gruppen zusammengelegt. Wenn der Personalmangel zu hoch ist, müssen ggf. die Betreuungszeiten gekürzt werden und/oder Gruppen werden geschlossen.

8. Kindliche Sexualität

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

VON CHRISTA WANZECK-SIELERT

- Wir bestärken die Kinder „Nein!“ zu sagen
- Projekte: „Ich“, „Mein Körper“, etc.
- Wir benennen Körperteile korrekt (Mädchen – Scheide, Junge – Penis)
- Die Kinder entscheiden selbst über Nähe - und Distanz
- Intimbereiche werden gewahrt, die Kinder tragen stets Kleidung
- Wir begleiten die Kinder beim trocken werden
- Bei Toilettengängen bieten wir, wenn notwendig, Hilfestellung an. Gleichzeitig geben wir den Kindern Privatsphäre. Wir gehen von der Toilettenkabine weg, bleiben aber im Raum.

9. Räumlichkeiten

Die Einrichtung hat:

- einen Eingangsbereich mit Garderoben
- ein Büro
- vier Gruppenräume
- zwei Flure (je 2 Gruppenräume)
- zwei Waschräume
- eine Bücherei/Elternzimmer
- eine Turnhalle
- vier Schlafräume
- drei Personal WCs
- ein Gäste WC
- einen Personalraum
- eine Küche
- einen Wäscheraum
- einen Hauswirtschaftsraum
- zwei Technikräume

- Zone höchster Intimität = Toiletten - und Wickelbereich

Geschützter Bereich, wo Kinder sich ganz oder teilweise ausziehen und es Privatsphäre braucht. Die Kinder sollen vor den Blicken anderer geschützt werden, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern soll ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht werden. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen nur nach Absprache in den Waschraum. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung. Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie darauf achten, dass keine anderen Kinder sich im Waschraum befinden. Windeln, etc. werden direkt beim pädagogischen Personal abgegeben.

- Zone hoher Intimität = Schlafbereich

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen.

- Zone mittlerer Intimität = Gruppenraum, Turnhalle

In der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen, Turnhalle und Flur aufhalten.

- Zone mit geringer Intimität = Garderobe

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesem Bereich aufhalten bzw. können diesen einsehen.

- Zone ohne Intimität = Eingangsbereich, Flure und Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet. Beim Planschen oder Toben im Sommer auf dem Außengelände müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/einer Windel und einem T-Shirt bekleidet sein. Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten dort aufhalten.

- Öffentliche Räume = z.B. Spielplätze, Fahrzeuge des ÖPNV

Hier müssen Fachkräfte darauf achten, dass Kinder angemessen bekleidet sind und beobachten, wie sich der Kontakt zu Externen/Fremden gestaltet.

Rückzugsmöglichkeiten

- Existieren in der Einrichtung keine extra Räume oder Raumabschnitte, in welche die Kinder sich zurückziehen können, sollten die Kinder sich entweder eigene Rückzugsmöglichkeiten schaffen können (z.B. in Form von selbst gebauten „Höhlen“) bzw. ihnen sollten welche geschaffen werden (z.B. durch Hochebene, Raumtrenner, „Höhlen“). Auch auf dem Außengelände sollten die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand die Möglichkeit haben, zeitweise ungestört zu spielen.

Lagerung von Material, das unter Umständen gefährdend sein könnte:

- Bastelmaterial (Schere, Kleber usw.) wird in der Krippe nur unter Aufsicht benutzt (Verletzungsgefahr). Das Bastelmaterial ist so gelagert, dass die Kinder keinen Zugriff haben.

10. Partizipation

Das Kind als Individuum mit Rechten verstehen

Grundsätzlich geht es darum, das Kind als eigenständigen, individuellen Menschen zu betrachten, dass es ein Recht darauf hat an Entscheidungen, die es selbst betreffen, beteiligt zu werden. Auch einem Säugling ist mit Respekt zu begegnen und es ist im Alltag ein Zugang zu demokratischen Prozessen und Teilhabe zu gewähren. Diese Rechte beginnen nicht erst ab 3 Jahren, sondern es liegt an den Fachkräften geeignete Wege zu finden, Jungen und Mädchen schon unter 3 Jahren Möglichkeiten zum Mitbestimmen zu bieten.

Das lernen Kinder, wenn sie an Prozessen beteiligt werden:

- Eine Meinung äußern und vertreten
- Mein Handeln hat Folgen
- Mit Informationen umzugehen
- Regeln aushandeln und erproben
- Umgang mit Konflikten
- Probleme lösen
- Ich kann etwas bewirken
- Meine Äußerungen werden wahr- und ernstgenommen

Pflegesituation

- Das Kind kann entscheiden, wie und von wem es gewickelt werden möchte.
- Das Kind kann selbst entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.

Essen

- Das Kind darf entscheiden, was und wieviel es essen und trinken möchte.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seiner Entwicklung selbständig zu essen und zu trinken.

Schlafen

- Das Kind kann jederzeit schlafen, wenn es das Bedürfnis danach spürt.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung, z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier.
- Es wird kein Kind zum Schlafen oder Liegenbleiben gezwungen.
- Das Kind entscheidet, ob es angefasst werden möchte. Beispiele: den Kopf streicheln, Händchen halten.

Spielen und Angebote

- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit und Orientierung bietet.
- Am Büchereitag in der Krippenbücherei entscheiden die Kinder, welche Bücher sie ausleihen und für eine Woche mit nach Hause nehmen möchten.
- Die Kinder entscheiden mit wem, was, wo und wie lange sie spielen möchten.
- Im Morgenkreis können die Kinder mitbestimmen, was gespielt, gesungen oder getanzt wird.
- Auch auf dem Außengelände haben die Kinder die Wahl mit wem, was und wo sie spielen wollen.
- Ebenso können die Kinder bestimmen, wieviel sie sich im Gruppengeschehen einbringen möchten. Gerade hier ist die Feinfühligkeit der pädagogischen Fachkräfte gefordert, um zu fordern und fördern, aber nicht zu überfordern.

Eingewöhnung

- Auch zur Eingewöhnung der Kinder bietet sich die Möglichkeit der Mitbestimmung. So lassen wir es zu, wenn sich das Kind zu einer anderen Bezugsperson (pädagogischen Fachkraft) mehr hingezogen fühlt, dass diese pädagogische Fachkraft die Eingewöhnung weiter übernimmt.

11. Beschwerdemanagement

Es gibt für alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Team) verschiedene Formen der Beschwerdemöglichkeiten. Wir sind offen für Kritik, Verbesserungsvorschläge und Anregungen.

Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder

Bei den Krippenkindern ist es besonders wichtig neben den verbalen Äußerungen ebenso die Mimik und Gestik gut zu beobachten, um die Kinder in ihrem Recht zur Beschwerde unterstützen zu können. Wie Kinder Beschwerden äußern: verbal, weinen, schreien, schlagen, sich zurückziehen, etc.

- Im Morgenkreis
- Bei allen päd. Mitarbeitenden
- Bei der Einrichtungsleitung
- Durch verbale und nonverbale Kommunikation
- Kinder werden bestärkt, nein zu sagen
- Über die eigenen Eltern
- Wir verbalisieren und fragen die Kinder nach ihrem Wohlbefinden

Beschwerdemöglichkeiten für die Eltern

- mündlich oder schriftlich
- Elternabende
- Elterngespräche
- Elternbeirat
- Tür- und Angelgespräche
- Qualitätsabfragen (Kundenzufriedenheit)

Beschwerdemöglichkeiten für das Team

- direkter Dialog
- Unzufriedenheit ansprechen
- Teamgespräche untereinander
- Teamgespräche mit Leitung ggf. mit Träger
- Dienstbesprechungen
- Mitarbeiterjahresgespräche
- Supervision
- Fachberatung
- Mitarbeitervertretung

12. Personalmanagement

Bei Neueinstellungen von Personal, muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt werden. Auch Praktikanten müssen eins vorweisen.

Alle fünf Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis neu beantragt werden.

Vor der Einarbeitung (neue Fachkräfte und Praktikanten) folgt eine Einweisung durch die Leitung/stellvertretende Leitung zu diesen Themen:

- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Hygieneverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Konzeption

Qualitätssicherung:

- Tägliche Frühbesprechungen (Tagesablauf, Dienstplan, Termine)
- Regelmäßige Personalgespräche oder bei Bedarf
- Dienstbesprechungen
- Gruppendienstbesprechungen/Vorbereitung
- Fortbildungen
- Fachtage
- Mitarbeiterjahresgespräche
- Fallbesprechungen
- Betriebsausflüge und Feiern

13. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist ein sehr wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Eine gute Vertrauensbasis ermöglicht die optimale Betreuung und Versorgung für das Kind. Für uns ist es wichtig, die Brücke zwischen Elternhaus und Krippe zu festigen. Wir sind jederzeit Ansprechpartner für alle Ihre Anliegen und Bedürfnisse. Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit sind gegenseitige Offenheit, Toleranz, Ehrlichkeit, Kooperationsbereitschaft und Respekt.

Mitbestimmungsmöglichkeiten für Eltern

Die Basisgruppen wählen jeweils zwei Elternsprecher/innen, die wiederum die Möglichkeit einer Beratung in den Elternbeiratssitzungen haben. Die Elternsprecher/Innen vertreten die Interessen der Eltern. Die Elternsprecher/Innen der einzelnen Basisgruppen wählen im Elternbeirat eine/n Sprecher/In und Vertreter/In für den Zentralelternbeirat des Kirchenkreises Bremerhaven und des Zentralelternbeirates der Stadt Bremerhaven.

Wichtige Aspekte der Zusammenarbeit:

- Aufnahmegespräche
- Offenes Büro
- Hausbesuche
- Elternabende
- Informationsaustausch durch regelmäßige Tür- und Angelgespräche
- Eingewöhnungsgespräche
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Elterninfos am Infobrett der Krippe, in Form von Elternbriefen, Fotos, Wochenrückblicken
- Mitwirkung bei gemeinsamen Aktivitäten, Ausflügen und Festen
- Andachten
- Elternfragebogen (Kundenzufriedenheit)
- Mitwirkung im Elternbeirat

14. Notfallplan bei personellen Engpässen

Auch in schwierigen Situationen/Zeiten müssen wir die Aufsichtspflicht sicherstellen. Die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder hat oberste Priorität.

Es kommt immer wieder vor, dass personelle Engpässe durch Krankheit, Urlaub und Fortbildungen entstehen, deshalb kann es auch zu Einschränkungen in der Einrichtung kommen.

Mögliche Konsequenzen sind:

- Minderungen oder Wegfall von pädagogischen Angeboten (Projekte, Ausflüge, etc.)
- Gruppen werden zusammengelegt
- Betreuungszeiten werden reduziert
- Notdienst
- Schließung der Krippe

Der Dienstplan wird täglich mit dem Team in der Morgenbesprechung abgestimmt und angepasst.

Falls es zu Engpässen kommt, werden die Eltern so früh wie möglich telefonisch oder/und digital informiert.

Bei notwendiger Schließung werden der Träger und der Magistrat Bremerhaven informiert.

Im Eingangsbereich hängen Fotos der MitarbeiterInnen aus. So können Eltern sehen, wer anwesend/nicht anwesend ist.



15. Verhaltensampel in der Krippe

(Kinderschutz und Kinderrechte – Fragen und Antworten/Westermann)

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- ❖ Positive Grundhaltung
- ❖ Ressourcenorientiert arbeiten
- ❖ Verlässliche Strukturen
- ❖ Positives Menschenbild
- ❖ Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- ❖ Trauer zulassen
- ❖ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)
- ❖ Regelkonform verhalten
- ❖ Distanz und Nähe
- ❖ Kinder und Eltern wertschätzen
- ❖ Empathie verbalisieren
- ❖ Freundlichkeit
- ❖ Partnerschaftliches Verhalten
- ❖ Hilfe zur Selbsthilfe
- ❖ Aufmerksames Zuhören
- ❖ Jedes Thema wertschätzen
- ❖ Angemessenes Lob aussprechen können
- ❖ Vorbildliche Sprache
- ❖ Authentisch sein
- ❖ Transparenz
- ❖ Unvoreingenommenheit
- ❖ Gerechtigkeit
- ❖ Begeisterungsfähigkeit
- ❖ Selbstreflexion
- ❖ Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- ❖ Impulse geben



Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

- ❖ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- ❖ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
- ❖ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- ❖ Regeln ändern
- ❖ Verabredungen/Vereinbarungen nicht einhalten
- ❖ Ständiges Loben und belohnen
- ❖ Keine Regeln festlegen
- ❖ Regeln selbst nicht einhalten
- ❖ Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- ❖ Überforderung/Unterforderung
- ❖ Nicht ausreden lassen
- ❖ Unsicheres Handeln
- ❖ Autoritäres Erwachsenenverhalten

Dieses Verhalten geht nicht

- ❖ Intim anfassen
- ❖ Kneifen
- ❖ Schlagen
- ❖ Misshandeln
- ❖ Schubsen
- ❖ Schütteln
- ❖ Isolieren, fesseln, einsperren
- ❖ Küssen
- ❖ Medikamentenmissbrauch
- ❖ Verletzen (fest am Arm packen/ziehen)
- ❖ Zwingen
- ❖ Strafen
- ❖ Sozialer Ausschluss
- ❖ Nicht beachten
- ❖ Bloßstellen/Vorführen
- ❖ Vertrauen brechen
- ❖ Fotos von Kindern ins Internet stellen
- ❖ Intimsphäre missachten
- ❖ Angst machen
- ❖ Diskriminieren
- ❖ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- ❖ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- ❖ Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- ❖ Mangelnde Einsicht
- ❖ Konstantes Fehlverhalten

16. Vorgehensweise bei Grenzverletzungen

Bei Gewalthandlungen und/oder Grenzüberschreitungen, muss sofort gehandelt werden.

Kinder:

- Pädagogisches Fachpersonal muss sofort handeln
- Es wird schriftlich dokumentiert (keine Fotos/Videos)
- Leitung wird involviert
- Eltern werden informiert
- Bei schweren/massiven Grenzüberschreitungen wird der Träger und der trägerübergreifende Fachdienst informiert.

Eltern:

- Bei übergriffigen Verhalten von Eltern den Kindern gegenüber, wird die Leitung informiert
- Es werden klärende Gespräche geführt mit Zielvereinbarungen
- Es greift der Handlungsrahmen „Kindeswohlgefährdung“
- Bei übergriffigem Verhalten gegenüber dem Team wird ebenfalls die Leitung informiert.
- Es werden klärende Gespräche geführt.
- Ggf. Klärungsgespräch mit Träger
- Ggf. Hausverbot

Personal:

- Grenzüberschreitungen/Gewalthandlungen vom Team aus werden nicht toleriert.
- Es werden klärende Gespräche geführt
- Bewertung der Grenzverletzung
- Leitung wird informiert
- Gespräch Leitung/MitarbeiterIn mit Zielvereinbarung
- Je nach Schwere der Grenzüberschreitung, wird der Träger informiert.
- Personalgespräch mit Träger/ Meldung an das Landesjugendamt
- Abmahnung
- Kündigung

17. Das Netzwerk der Krippe

Das Netzwerk der Krippe besteht aus folgenden Einrichtungen und Institutionen:

- Kontaktpolizist Herr Becker und Polizeirevier Geestemünde
- Diakon Michael Theiler und Kirchengemeinde Marienkirche
- Arbeitsstelle für Religionspädagogik
- IFF der Lebenshilfe (Interdisziplinäre Frühförderstelle)
- Kindertagesstätten und Krippen in Bremerhaven
- Familienzentrum
- Qualifizierungsteam des Magistrats
- Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Kirchenkreisamt Bremerhaven
- Gesundheitsamt
- Trägerübergreifender Fachdienst
- Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zahngesundheit
- Landesjugendamt
- AFZ (Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen)
- Ausbildungsschulen für ErzieherInnen und sozialpädagogischen Assistenten
- BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

18. Schlusswort

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltschutz ist uns als pädagogisches Fachpersonal bewusst geworden, wie wichtig heutzutage ein Schutzkonzept ist. Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und wir tragen dafür die Verantwortung.

Das Schutzkonzept wird stets vom Team überprüft und weiterentwickelt.

Das Team der Krippe Ellhornstraße bedankt sich für Ihr Interesse über unsere Arbeit und steht Ihnen für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie auch gerne unsere Homepage.

<https://diakonie-bhv.de/krippe-ellhornstrasse.html>

Leitung: Melanie Weber

Unterschrift:

Geschäftsführer: Thorsten Büsker

Unterschrift:



19. Quellen

www.kinderrechte.de

www.nifbe.de

Magistrat Bremerhaven – Kinderförderung – Sachgebiet Qualifizierung

Literatur:

Schritt für Schritt zum Kita Schutzkonzept – Jörg Maywald

Kinderschutz und Kinderrechte – Fragen und Antworten - Westermann